

305/A XX.GP

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Edith Haller, Mag. Haupt, Dolinschek

betreffend Schaffung einer "ewigen Anwartschaft" in der Arbeitslosenversicherung

Teil des Strukturanpassungsgesetzes 1996 war die Begrenzung der Rahmenfristverlängerung für die Anwartschaft nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz auf maximal drei Jahre. Ein Effekt dieser Maßnahme ist der Verlust jeglicher Absicherung für ehemalige Arbeitnehmer, die sich selbständig gemacht haben und dies bereits länger als drei Jahre sind. Durch das rasche Inkrafttreten sind von der Maßnahme auch Personen betroffen, die mangels langer Selbständigkeit keine Gelegenheit hatten, für Arbeitslosigkeit selbst vorzusorgen, den Verlust ihrer Arbeit als Selbständige nicht verhindern können und die sich in Kenntnis der Begrenzung der Rahmenfristerstreckung wohl nie für eine selbständige Tätigkeit entschieden hätten.

Es kann zwar nicht Sinn der Arbeitslosenversicherung sein, das Risiko der Arbeitslosigkeit auch für selbständig Erwerbstätige abzudecken, die ja für diese Versicherung nur als Arbeitgeber, nicht aber für sich selbst Beiträge leisten. Die Einschränkung der Leistungen der Arbeitslosenversicherung auf drei Jahre stellt aber eine unzumutbare Ungerechtigkeit dar, wenn auch Selbständige keine Leistungen erhalten, die lange Jahre - oft ohne jemals Leistungen in Anspruch zu nehmen - in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt haben und dann (etwa als gut qualifizierte, aber wegen ihres Alters nicht mehr vermittelbare Arbeitlose) selbständig erwerbstätig werden und sich so eine neue Existenz aufbauen.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher den nachstehenden

Entschließungsantrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

"Der Bundesminister für Arbeit und Soziales wird ersucht, dem Nationalrat einen Gesetzesentwurf zuzuleiten, der vorsieht, daß alle Personen, die wegen selbständiger Erwerbstätigkeit die Anwartschaft in der seit dem Strukturanpassungsgesetz 1996 begrenzten Rahmenfrist nicht erfüllen, aber zumindest zehn Jahre arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt waren und in dieser Frist maximal einmal Arbeitslosengeld bezogen haben, die Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz erhalten."

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Ausschuß für Arbeit und Soziales vorgeschlagen.